

7 K 1516/19

Urteil

[REDACTED]

[REDACTED]

– Klägerin –

g e g e n

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen,
Katharinenstraße 37, 28195 Bremen,

– Beklagte –

Prozessbevollmächtigte:

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 7. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Kommer, Richter am Verwaltungsgericht Lange und Richterin Rebentisch sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Uhe und Zerbe aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.02.2022 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Gewährung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Die 1993 geborene Klägerin studierte seit dem Wintersemester 2015/2016 an der Hochschule Bremen im Studiengang Soziale Arbeit auf Bachelor. Für den Zeitraum von September 2015 bis Februar 2019 erhielt die Klägerin von der Beklagten Ausbildungsförderung für ihr Studium. Dem ersten Bewilligungsbescheid vom 30. Mai 2015 ist eine Förderungshöchstdauer bis Februar 2019 zu entnehmen.

Für den Bewilligungszeitraum ab März 2019 beantragte die Klägerin mit ausgefülltem Formblatt vom 4. März 2019 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz über die Förderungshöchstdauer hinaus gemäß § 15 Abs. 3 BAföG. Sie stütze die verlängerte Studienzeit auf ihre Gremientätigkeit im Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) als Vorstand und als reguläres Mitglied sowie auf ihre gesundheitliche Lage. Im Jahr 2002 sei bei ihr die Erkrankung Aufmerksamkeitsdefizit Hyperaktives Syndrom (ADHS) diagnostiziert worden, weshalb sie seitdem auch in Behandlung sei. Sie werde ihr Studium voraussichtlich um zwei Semester verlängern müssen, um anschließend ihre Bachelorarbeit zu schreiben. Ebenfalls habe sie sich im Jahr 2016 zur Prüfungszeit einer Mandeloperation unterziehen müssen. Aus diesen Gründen habe sie im Wintersemester 2016 zwei Module nicht als Regelmodule abschließen können. Die Klägerin reichte ein ärztliches Attest des Facharztes für Psychiatrie Dr. [REDACTED] vom 1. April 2019 und vom 3. Mai 2018, einen Entlassungsbrief des Joseph-Hospital-Delmenhorst vom 12. Dezember 2016 sowie einen Nachweis über die Gesamtstunden der Gremienarbeit des AStA vom 26. Juni 2017, 4. März 2019 und vom 25. Januar 2019 zum behördlichen Verfahren.

Mit Bescheid vom 23. April 2019 bewilligte die Beklagte der Klägerin von März 2019 bis Juni 2019 weiter Ausbildungsförderung für ihr Studium. Die Klägerin werde für diesen Bewilligungszeitraum dem Grunde nach gemäß § 15 Abs. 3 BAföG über die Förderungshöchstdauer hinaus gefördert. Aufgrund ihrer eingereichten Antragsunterlagen könne dieser Zeitraum als angemessen im Sinne des Gesetzes „ermittelt“ werden. Für einen Folgezeitraum sei ein erneuter Antrag gemäß § 15 Abs. 3 BAföG oder ein Antrag gemäß § 15 Abs. 3a BAföG erforderlich. Die im vergangenen Semester ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit der Klägerin verstoße gegen die Erwartung an den

Auszubildenden, dass dieser nach Kräften versuche, sein Studium innerhalb der Förderungshöchstdauer zu beenden. Somit könne die Gremientätigkeit der Klägerin im Wintersemester 2018/2019 nicht berücksichtigt werden. Für die von ihr vom 22. November 2016 bis 31. August 2018 nachgewiesene Gremientätigkeit sei ein Förderungszeitraum von vier Monaten angemessen. Für den Zeitraum vom März 2019 bis Juni 2019 werde der Klägerin daher aufgrund ihrer Gremientätigkeit Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt. Die von der Klägerin angeführte Mandeloperation im dritten Fachsemester und ihre ADHS-Erkrankung könnten bei der Prüfung des Antrags nach § 15 Abs. 3 BAföG nicht berücksichtigt werden. Denn durch die positive Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG habe die Klägerin nachgewiesen, dass sie die üblichen Leistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erbracht habe. Aus diesem Grund habe sie für die Zeit ab dem fünften Fachsemester Ausbildungsförderung erhalten. Somit sei bis zum Ende des vierten Fachsemesters kein Leistungsrückstand eingetreten. Es sei geprüft worden, ob die ADHS-Erkrankung im Zeitraum September 2017 bis Februar 2019 für den verbleibenden Studienrückstand von einem Semester und zwei Monaten habe allein ursächlich sein können. Die von der Klägerin vorgelegten Atteste seien nicht geeignet, krankheitsbedingte Hinderungsgründe für den Zeitraum September 2017 bis Februar 2019 zu belegen. Die vorgelegten Atteste seien zu pauschal, um aus ihnen den konkreten Zeitraum und die konkrete Auswirkung der Erkrankung auf die Studierfähigkeit ablesen zu können. Die Atteste reichten daher nicht aus, um die Krankheit der Klägerin als alleinige Verlängerungsgründe für den noch verbleibenden Ausbildungsrückstand von acht Monaten zu beweisen.

Hiergegen erhob die Klägerin mit Schreiben vom 26. April 2019 Widerspruch. Ihre nachgewiesene Gremientätigkeit und ihre durch Attest belegte ADHS-Erkrankung würden eine Ausbildungsförderung für zwei weitere Semester rechtfertigen. Es müsse auch die Gremientätigkeit im Wintersemester 2018/2019 anerkannt werden. Ihre leitende Funktion sei die der zweiten Vorsitzenden des AStA für die Dauer von zwei Semestern gewesen. Diese Position müsse für einen reibungslosen Ablauf bis zur nächsten Wahl über zwei Semester ausgeübt werden. Ihre Position als zweite Vorsitzende erfordere großen persönlichen und zeitlichen Einsatz für die Studierenden der Hochschule. Sie verstehe ihr gesellschaftliches Engagement in der Hochschule auch als Teil des Studiums. Des Weiteren lasse auch ihre ADHS-Erkrankung nicht immer ein geordnetes Studium zu. Die Erkrankung sei bei ihr bereits in der Kindheit diagnostiziert worden. Nachgewiesene Symptome seien Ängste in Stress- und Prüfungssituationen sowie Konzentrationsstörungen, Schlafschwierigkeiten und Denkblockaden. Sie sei wegen der psychischen Störungen seit 2017 in psychotherapeutischer Behandlung. Sie habe von einigen Prüfungen krankheitsbedingt zurücktreten müssen. Eine Abmeldung aufgrund von Krankheit sei gemäß der Bachelorprüfungsordnung bei Klausuren nicht erforderlich, da die

Hochschule dafür kein Attest benötige. Bei einem „Nichtantreten“ verschiebe sich das Modul lediglich in die nächste Prüfungsphase. Zwar habe sie zum Ende des vierten Semesters die erforderlichen 90 ECTS erbringen können, aufgrund der nachgewiesenen ADHS-Erkrankung hätten ihr jedoch zu diesem Zeitpunkt bereits 30 ECTS gefehlt, die sie in den nachfolgenden Semestern habe nachholen müssen. Die Verzögerung des Studiums sei jedenfalls nicht durch ein Aufschieben von Prüfungsleistungen oder das Nichtbestehen von Modulen entstanden. Die Klägerin reichte eine ärztliche Stellungnahme des Facharztes für Kinder und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Dr. [REDACTED] vom 3. Mai 2019 sowie ein ärztliches Attest des Facharztes für Psychiatrie Dr. [REDACTED] vom 13. Mai 2019 zum behördlichen Verfahren.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21. Juni 2019, der Klägerin zugegangen am 24.06.2019, wies die Senatorin für Kinder und Bildung den Widerspruch als unbegründet zurück. Nach Teil 15.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG zu § 15 Abs. 3 oder 3a BAföG sei eine Zeit angemessen, wenn sie dem Zeitverlust entspreche, der durch den die Überschreitung der Förderungshöchstdauer rechtfertigenden Grund entstanden sei. Als verlängerte Förderungsdauer sei lediglich die Hälfte der Zeit angemessen, in der die Gremientätigkeit ausgeübt worden sei. Zum Ende der Förderungshöchstdauer sei die ehrenamtliche Tätigkeit einzustellen. Es werde verlangt, dass sich der Student ganz dem Studium und der Examensvorbereitung widme. Eine im letzten Semester innerhalb der Förderungshöchstdauer ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit begründe keine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus. Die Gremientätigkeit im Wintersemester 2018/2019 könne daher nicht berücksichtigt werden. Die Klägerin habe vom Wintersemester 2016/2017 bis zum Sommersemester 2018 insgesamt 410 Stunden Gremientätigkeit erbracht. Für diese Tätigkeit sei eine Förderung von vier Monaten über die Förderungshöchstdauer hinaus angemessen. Eine weitergehende Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus sei zu verneinen. Die von der Klägerin eingereichten ärztlichen Atteste reichten nicht aus. Sie enthielten keine substantiierte, nachvollziehbare Darlegung zu der Schwere der gesundheitlichen Einschränkungen während des Studiums und zu den Wechselwirkungen zwischen der Erkrankung und dem Studium. Es seien keine Angaben zu konkreten Behandlungszeiträumen gemacht. Darüber hinaus sei aus den von der Klägerin vorgelegten Bescheinigungen der Hochschule Bremen vom 28. März 2019 zu entnehmen, dass sie mehrfach zu Modulprüfung nicht erschienen sei. Fehlschläge bei Studien- oder Prüfungsleistungen als auch die Nichtteilnahme an Prüfungen rechtfertigten nicht die Anerkennung eines schwerwiegenden Grundes.

Hiergegen hat die Klägerin am 23. Juli 2019 Klage erhoben. Sie verweist zur Begründung auf ihr Vorbringen im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren und trägt ergänzend vor, dass neben einer Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus aufgrund ihrer

Gremientätigkeit auch eine weitere Förderung aufgrund ihrer nachgewiesenen ADHS-Erkrankung zu erfolgen habe. Aufgrund der unterschiedlichen Krankheitsschübe könne sie nicht alle Prüfung absolvieren und die Prüfungen auch nicht immer bestehen. Einige Prüfungen müssten wiederholt und/oder nachgeschrieben werden. Besonders in Stresssituationen sei die Leistungsfähigkeit sehr stark eingeschränkt. Deshalb sei sie auch in psychotherapeutischer Therapie. Sie habe von einigen Prüfungen krankheitsbedingt zurücktreten müssen, auch wenn in der vorgelegten Leistungsbescheinigung der Hochschule keine Krankmeldung ersichtlich sei.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Studierendenwerkes vom 23.04.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.06.2019 zu verpflichten, ihr Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für den Zeitraum Juli 2019 bis März 2020 zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage hat keinen Erfolg.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für den Zeitraum Juli 2019 bis März 2020. Der Bescheid vom 23. April 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juni 2019 ist insoweit rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Die Klägerin hat die Förderungshöchstdauer erreicht (1.) und ihr steht kein Anspruch auf Förderung über die Förderungshöchstdauer über den Juni 2019 hinaus zu (2.).

1. Die Klägerin hat die Förderungshöchstdauer erreicht.

Nach § 1 BAföG hat ein Auszubildender einen Rechtsanspruch auf individuelle Ausbildungsförderung für eine seiner Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung nach Maßgabe des BAföG, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 BAföG wird Ausbildungsförderung für die weiterführende allgemeinbildende und zumindest für drei Schul- oder Studienjahre berufsbildende Ausbildung im Sinne der §§ 2 und 3 BAföG bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluss geleistet. § 15 Abs. 2 Satz 1 BAföG legt fest, dass Ausbildungsförderung grundsätzlich nur bis zum Ende der Förderungshöchstdauer nach § 15a BAföG geleistet wird.

Die Klägerin hat die Förderungshöchstdauer zum Zeitpunkt der Antragstellung auf (Weiter-) Gewährung im März 2019 erreicht. Nach § 15a Abs. 1 BAföG wird die Förderungshöchstdauer entsprechend der Regelstudienzeit bemessen. Ausweislich § 1 der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Soziale Arbeit (Fachspezifischer Teil) beträgt die Regelstudienzeit sieben Semester. Die Klägerin war ausweislich der zum behördlichen Verfahren gereichten Bescheinigung der Hochschule Bremen vom 28. März 2019 zu diesem Zeitpunkt bereits im achten Fachsemester.

2. Eine Förderung über die Höchstdauer hinaus kommt, soweit streitgegenständlich, nicht in Betracht.

Nach § 15 Abs. 3 BAföG wird über die Förderungshöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung unter anderem geleistet, wenn sie aus schwerwiegenden Gründen (Nr. 1) oder infolge einer Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien und Organen der Hochschulen und der Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 (Nr. 3) überschritten worden ist.

Die Klägerin kann sich zwar auf den in § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG enumerativ aufgeführten Grund der Gremienmitgliedschaft berufen (a.); es fehlt jedoch an dem von der Norm ebenfalls vorausgesetzten Ursächlichkeitszusammenhang zwischen dem in § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG aufgeführten Grund und der Leistungsverzögerung insgesamt (b.). Die verbliebene „ungeklärte“ Verzögerung kann – anders als die Klägerin meint – auch nicht auf den in § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG aufgeführten Grund (hier: Erkrankung) zurückgeführt werden (c.).

a. Die Klägerin ist einer Tätigkeit nachgegangen, die grundsätzlich eine Förderung über die Höchstdauer hinaus begründet (aa.). Dabei hat die Kammer sowohl die Tätigkeit im letzten Fachsemester vor Ende der Förderungshöchstdauer (bb.) als auch ihre

Mitgliedschaft bis zum Erreichen des vierten Fachsemesters (cc.) als Begründung der bestehenden Leistungsverzögerungen berücksichtigt.

aa. Die Klägerin ist einer Gremientätigkeit i.S.d. § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG nachgegangen.

Dabei kann eine Gremienarbeit ein Überschreiten der Förderungshöchstdauer nur rechtfertigen, wenn sie in den näher bezeichneten, gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehen Gremien und Organen erfolgt. Ziel dieser Bestimmung ist es, diejenigen Nachteile auszugleichen, die der Auszubildende infolge der (hochschul-)politisch erwünschten Mitwirkung in den genannten Gremien erleidet. Voraussetzung ist eine organisationsrechtliche Zugehörigkeit des Auszubildenden zu dem gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremium bzw. Organ (vgl. Ramsauer/Stallbaum/Lackner, BAföG, 7. Aufl. 2020, § 15 Rn. 28). Die Klägerin war - zwischen den Beteiligten unstreitig – vom 22. November 2016 bis März 2019 ein gewähltes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA). Dieser gehört nach § 45 Abs. 4 und 6 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) zu den satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studenten (vgl. dazu: OVG Bremen, FamRZ 1986, 511f. [512]). Die Klägerin war in der Zeit vom 22. November 2016 bis zum 23. März 2017 zunächst als Referentin für Hochschulpolitik, danach in der Zeit vom 23. März 2017 bis 27. März 2018 als Referentin für Gleichstellung und zuletzt in der Zeit vom 27. März 2018 bis März 2019 als 2. Vorsitzende des AStA tätig.

bb. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist grundsätzlich auch die Tätigkeit im letzten Semester der Förderungshöchstdauer der Klägerin (siebtes Fachsemester von März 2018 bis August 2018) als Leistungsverzögerungsgrund i.S.d. § 15 Abs. 3 BAföG zu berücksichtigen.

Zwar darf eine Gremientätigkeit nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Beschluss vom 18. Juli 1986 – 5 B 21/85, juris) im Vergleich zur Ausbildung nur von untergeordneter Bedeutung sein. Es liege nicht mehr innerhalb des Zwecks der Ausbildung, wenn ein Auszubildender eine Tätigkeit in den in § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG genannten Gremien ausübe, die ihm eine noch sinnvolle Ausbildung in absehbarer Zeit nicht mehr ermögliche. Deshalb sei der Auszubildende gehalten, ein vertretbares Maß der Gremientätigkeit zu wahren. Diese Anforderung, die das Bundesverwaltungsgericht an die Gremientätigkeit stellt, bezieht sich jedoch allein auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit innerhalb eines Semesters. Denn das BAföG gehe davon aus, dass die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nehme (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Juli 1986 a.a.O. Rn. 3). Eine Beschränkung dahingehend, dass eine Gremientätigkeit in dem letzten Semester der Regelstudienzeit generell nicht mehr

nachgegangen werden dürfe, kann weder der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts noch dem Wortlaut des § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG entnommen werden. Der Wortlaut gibt für eine entsprechende Differenzierung nichts her.

Die Beklagte kann ihre Ansicht, wonach die Gremientätigkeit der Klägerin in ihrem siebten Fachsemester unberücksichtigt bleiben muss, auch nicht auf die Rechtsprechung anderer Gerichte stützen.

Zwar vertritt etwa das Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 27. Juni 2012 – 12 A 972/12, juris Rn. 9) die Auffassung, dass der Auszubildende vor allem in den letzten Studiensemestern der erfolgreichen Beendigung seiner Ausbildung Priorität einzuräumen und regelmäßig alles in seiner Macht Stehende zu tun habe, um die durch eine Gremientätigkeit verursachte Verzögerung des Studienablaufs auszugleichen.

Die Vorgabe, der erfolgreichen Beendigung der Ausbildung Priorität einzuräumen, erfordert jedoch zunächst nicht, eine Gremientätigkeit *vollständig* einzustellen (vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 4. September 2019 – 15 K 4606/18, juris Rn. 34). Das Erfordernis der „Priorität“ lässt Raum für Untergeordnetes unter anderem die – zeitlich begrenzte – hochschulpolitische Mitarbeit.

Zudem kann das in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen hervorgehobene Prioritätsgebot nach Ansicht der Kammer in der geforderten Schärfe auch nicht ohne Weiteres auf den vorliegenden Studiengang der Kläger angewandt werden. Der zitierten Entscheidung lag ein in wesentlichen Punkten anders gelagerter Sachverhalt, nämlich ein Examensstudiengang zu Grunde. Dieser Sachverhalt ist auf den vorliegenden Fall eines modularen Studiengangs aufgrund des unterschiedlichen Studienaufbaus nicht übertragbar. In einem modularen Studiengang fehlt eine für den Abschluss des Studiums vergleichbar bedeutende Abschlussphase wie sie in Examensstudiengängen enthalten ist. Die Studierenden modularer Studiengänge sammeln ab dem ersten Semester „Punkte“ (sog. Creditpoints) und Notenanteile für ihre Abschlussnote. Im letzten Semester ist üblicherweise die Abschlussarbeit (Bachelor oder Masterarbeit) anzufertigen, für die ebenfalls Creditpoints erworben werden. Allerdings kommt einem auf diese Weise ausgestalteten letzten Semester nicht die Bedeutung zu wie dem letzten Semester eines Examensstudiengangs mit einem Staatsexamen als Abschluss. Für dieses sind die Studienleistungen der vorherigen Semester zwar (ebenfalls) Zulassungsvoraussetzungen. Allerdings werden die Abschlussnote des Examens und damit die Berufschancen des Studierenden und Examenskandidaten grundsätzlich allein aus den Noten der Examensklausuren gebildet. Diese ungleich höhere Bedeutung des letzten Semesters eines Examensstudiengangs, die damit einhergehenden ungleich

höheren Leistungserwartungen und der daraus resultierende Leistungsdruck sprechen dafür, ein besonderes Augenmerk auf das letzte Semester eines Examensstudiengangs als Abschlusssemester zu legen (vgl. zum Ganzen: VG Gelsenkirchen, Urteil vom 4. September 2019 a.a.O. Rn. 35 ff.).

cc. Die Kammer geht zu Gunsten der Klägerin davon aus, dass grundsätzlich auch die Gremientätigkeit vor Beendigung des vierten Fachsemesters als Leistungsverzögerungsgrund i.S.d. § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG zu berücksichtigen ist.

Zwar kann eine Gremientätigkeit zu Beginn des Studiums bei zeitgerechter Vorlage eines positiven Leistungsnachweises der Ausbildungsstätte nach § 48 Abs. 1 BAföG, der Voraussetzung für die Leistung von Ausbildungsförderung vom fünften Fachsemester an ist, grundsätzlich keinen Grund für die Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG darstellen. Denn der Leistungsnachweis nach § 48 Abs. 1 BAföG bestätigt, dass der Auszubildende die der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechenden Studienfortschritte bis zum dort bezeichneten Zeitpunkt erbracht hat. Damit besteht grundsätzlich kein Raum mehr für die Annahme, dass ein bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener, nach § 15 Abs. 3 BAföG grundsätzlich aner kennenswerter Grund für eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer im weiteren Ausbildungsverlauf noch ursächlich für eine Verzögerung der Ausbildung ist (Auffassung u.a. des OVG Lüneburg, Beschluss vom 17. Februar 2021 – 4 LA 144/20, juris Rn. 5, Rothe/Blanke, BAföG, 5. Auflage, 41. Lieferung, September 2016, § 15 Rn. 15).

Der zuvor beschriebene Grundsatz gilt jedoch nicht uneingeschränkt (so auch: VG Hamburg, Urteil vom 5. November 2014 – 2 K 373/12, juris). Nach Auffassung der Kammer ist auch im vorliegenden Fall eine differenzierte Betrachtung geboten. Die Besonderheiten des gegebenen Einzelfalls rechtfertigen, trotz der Vorlage der Bescheinigung nach § 48 Abs. 1 BAföG vom 16. August 2017 auch die Gremientätigkeit der Klägerin nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG im dritten und vierten Fachsemester grundsätzlich als Tätigkeiten in den Blick zu nehmen, die für die spätere Verzögerung der Ausbildung kausal sein könnten.

Die Besonderheit der vorliegenden Konstellation ist in dem Umstand zu sehen, dass die Klägerin – im Unterschied zu einem temporären Leistungshindernis wie beispielsweise einer Erkrankung – seit dem dritten Semester dauerhaft (bis zum Ende des siebten Fachsemesters) im AstA Mitglied gewesen ist. Es ist daher davon auszugehen, dass die bereits ab Mitte des dritten, jedenfalls aber im vierten Fachsemester vorgelegene Kapazitätsbegrenzung ihrer Arbeitskraft durch die Gremienarbeit über das vierte Semester hinaus fortbestand. Die ihr zuzustehende Leistungsverzögerung hat die Klägerin daher

nicht – wie es etwa bei krankheitsbedingten Ausfällen grundsätzlich geboten (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 23. August 2019 – 1 PA 161/19, beck-online Rn. 10) – durch eine kurzfristige Mehrbelastung in den kommenden Semestern aufholen können. Die Kapazitätsbegrenzung bestand viel mehr auch in den darauffolgenden Semestern fort, in dessen Folge es schon in Bezug auf die planmäßig geforderten Prüfungsleistungen zu einem weiteren Aufschub gekommen ist und daneben ein Nachholen der bereits versäumten Prüfungen nach Auffassung der Kammer nicht zumutbar gewesen ist.

b. Die anerkannte und in der Prüfung der Kammer voll einbezogene Gremientätigkeit ist jedoch nicht allein ursächlich für die Leistungsverzögerung der Klägerin geworden. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Mitgliedschaft der Klägerin im AStA für die gesamte Verzögerung ihres Studiums allein ursächlich gewesen ist.

aa. Nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet, wenn sie infolge der Gremientätigkeit überschritten worden ist.

Diese Bestimmung setzt - wie alle Tatbestände des § 15 Abs. 3 - voraus, dass ein Kausalzusammenhang zwischen dem gesetzlich normierten Verlängerungsgrund und der Überschreitung der Förderungshöchstdauer besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. April 2000 – 5 C 24/99, juris Rn. 11). Der Auszubildende trägt in diesem Zusammenhang die (materielle) Beweislast hinsichtlich der Ursächlichkeit der von ihm geltend gemachten Verlängerungsgründe für den Ausbildungsrückstand. Das Gesetz gesteht nur ausnahmsweise - enumerativ - für eine dem jeweiligen Verzögerungsgrund angemessene Zeit eine weitere Förderung über die Höchstdauer hinaus zu, aber auch nur dann, wenn infolge des Verzögerungsgrundes die Förderungshöchstdauer überschritten worden ist, der Verzögerungsgrund mithin ursächlich war. Diese im Wortlaut und Aufbau des § 15 BAföG deutlich zum Ausdruck kommende Systematik weist das Vorliegen des Verzögerungsgrundes und seiner Ursächlichkeit als anspruchsbegründende Tatbestandsmerkmale des - ausnahmsweise gewährten - Förderungsanspruchs über die Förderungshöchstdauer hinaus aus. Von dieser gesetzesimmanenten Systematik wie auch vom Zweck der Vorschrift her ist es gerechtfertigt, Ungewissheiten und Unklarheiten bei der Beweislastentscheidung zum Nachteil des Auszubildenden dann ausgehen zu lassen, wenn sie in dessen Verantwortungs- und Verfügungssphäre fallen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Oktober 1988 – 5 C 35/85, juris Rn 15). Dies erfordert den Nachweis, dass die Klägerin – ihre AStA-Tätigkeit hinweggedacht - alle Teile ihres Studiums innerhalb der Förderungshöchstdauer hätte ablegen können. Anderenfalls wäre das Überschreiten der Förderungshöchstdauer nicht durch die AStA-Mitgliedschaft allein, sondern durch eine verfehlte, den erforderlichen Zeitbedarf für die Abschlussprüfung nicht einkalkulierende

Studienplanung bedingt, die das Gesetz als privilegierenden Verzögerungsgrund nicht anerkennt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Oktober 1988 – 5 C 35/85, juris Rn 13).

bb. Gemessen an den zuvor genannten Kriterien, kann die Kontrollfrage, ob die Klägerin – ihre AStA-Tätigkeit hinweggedacht – alle Teile ihres Studiums innerhalb der Förderungshöchstdauer hätte ablegen können, nicht positiv beantwortet werden.

Die Tätigkeit im AStA kann nach Überzeugung der Kammer lediglich ein Modul je Semester oder im gesamten Studium eine Verzögerung von sechs Modulen begründen.

Im Einzelnen:

Ausgehend von den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen [Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010 (Nummer 1.3 der Anlage „Vergabe von Leistungspunkten“)] wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden angenommen. Nach § 5 Abs. 8 Satz 4 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 14. Oktober 2011 (Brem.GBl. S. 1457) entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitszeit von 30 Stunden. Das Curriculum ist nach Satz 7 der vorgenannten Norm so gestaltet, dass pro Semester 30 Leistungspunkte erworben werden können. Damit beträgt die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und der vorlesungsfreien Zeit insgesamt durchschnittlich 900 Stunden, was – bei 23 Wochen pro Semester – 39,13 Stunden pro Woche entspricht.

Der Klägerin ist durch den Nachweis des Allgemeinen Studierendenausschusses über die Gesamtstunden ihrer Gremienarbeit vom 26. Juni 2017 und vom 25. Januar 2019 eine Gesamtgremientätigkeit von 8,5 bzw. 10,25 Stunden bescheinigt worden. Die Kammer geht angesichts der in der Bescheinigung vom 25. Januar 2019 aufgeführten „Vorstandsarbeiten“ davon aus, dass sich der Umfang auf 10,25 Stunden wöchentlich erst ab dem 27. März 2018 (Wahl zur 2. Vorsitzenden des AStA) erhöht hat und legt für alle vorhergehenden Tätigkeiten (Referentin für Hochschulpolitik und Referentin für Gleichstellung) deshalb eine Gremienmitarbeit von 8,5 Stunden zu Grunde, sodass sich nachstehende, tabellarische dargestellten Tätigkeitsumfänge ergeben:

Zeitraum	Amt	Tätigkeitsumfang
22.11.2016 – 23.03.2017 (WiSe 2016/2017)	Referentin für Hochschulpolitik	8,5 Stunden wöchentlich
23.03.2017 – 27.03.2018 (SoSe 2017 + WiSe 2017/2018)	Referentin für Gleichstellung	8,5 Stunden wöchentlich
27.03.2018 – März 2019 (SoSe 2018 + WiSe 2018/2019)	2. Vorsitzende	10,25 Stunden wöchentlich

Davon ausgehend entsprechen die angegebenen Tätigkeitszeiten einem Anteil von ca. 22 bzw. 26 Prozent der wöchentlichen Gesamtarbeitsbelastung eines Studierenden:

8,5 Stunden (Gremientätigkeit) : 39,13 Stunden (Wochenarbeitszeit) = 0,2172.

10,25 Stunden (Gremientätigkeit) : 39,13 Stunden (Wochenarbeitszeit) = 0,2629.

Der Anlage 1 der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Soziale Arbeit (Fachspezifischer Teil) ist zu entnehmen, dass je Semester fünf Module (mit jeweils einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten) abzulegen sind. Demnach entspricht die Arbeitsbelastung durch die AStA-Tätigkeit der Klägerin pro Semester umgerechnet ca. einem Modul.

22 bzw. 26 Prozent von 5 Modulen = 1,1 bzw. 1,3 Module (abgerundet: 1 Modul).

Der Klägerin fehlen indes ausweislich der nachstehenden tabellarischen Auflistung insgesamt acht Module (im zweiten, dritten und siebten Semester jeweils zwei Module und im vierten und sechsten jeweils ein Modul) (bzw. umgerechnet 48 ECTS):

Fachsemester	Bestandene Module (erreichte ECTS)	Fehlende Module (fehlende ECTS)	Verzögerung nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG in Modulen	Defizit in Modulen (Defizit in ECTS)
1. WiSe 2015/2016	5 (30 ECTS)	0 (0 ECTS)	Keine AStA-Tätigkeit	0 (0 ECTS)
2. SoSe 2016	3 (18 ECTS)	2 (12 ECTS)	Keine AStA-Tätigkeit)	2 (12 ECTS)
Beginn der AStA-Tätigkeit				
3. WiSe 2016/2017	3 (18 ECTS)	2 (12 ECTS)	1 (6 ECTS)	1 (6 ECTS)
4. SoSe 2017	4 (24 ECTS)	1 (6 ECTS)	1 (6 ECTS)	0 (0 ECTS)
5. WiSe 2017/2018	5 (30 ECTS)	0 (0 ECTS)	1 (6 ECTS)	0 (0 ECTS)
6. SoSe 2018	4 (24 ECTS)	1 (6 ECTS)	1 (6 ECTS)	0 (0 ECTS)
7. WiSe 2018/2019	3 (18 ECTS)	2 (12 ECTS)	1 (6 ECTS)	1 (6 ECTS)

Jedenfalls die Verzögerung im zweiten Fachsemester der Klägerin ist von vornherein nicht durch die AStA-Tätigkeit zu begründen. Und auch im dritten und siebten Fachsemester verbleibt es bei einer weiteren Leistungsverzögerung der Klägerin.

Sofern – entgegen des üblichen Vorgehens – nicht allein die Leistungen der Klägerin im jeweiligen Semester in den Blick genommen werden, sondern zu ihren Gunsten eine rechnerische Zusammenfassung der AStA-Tätigkeit insgesamt in den Blick genommen wird, wäre zwar von einer Verzögerung in einem Umfang von ca. sechs Modulen (bzw. umgerechnet 36 ECTS) auszugehen:

$$\begin{aligned}
 & 3 \times 1,09 \quad (\text{WiSe 2016/2017 bis WiSe 2017/2018}) = 3,27 \\
 & + 2 \times 1,31 \quad (\text{SoSe 2018 + WiSe 2018/2019}) = 2,62 \\
 & = 5,89 \text{ (aufgerundet: 6 Module)}.
 \end{aligned}$$

Demnach könnte dennoch von dem bestehenden Leistungsdefizit im Studienverlauf der Klägerin eine Verzögerung in einem Umfang von mindestens zwei Modulen (bzw. 12 ECTS-Punkten) nicht ursächlich auf die AStA-Tätigkeit der Klägerin nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG zurückgeführt werden.

c. Die nach Berücksichtigung der AStA-Tätigkeit der Klägerin noch verbliebene „ungeklärte“ Verzögerung von mindestens zwei Modulen (bzw. 12 ECTS-Punkten) beruht auch nicht auf einem anderen der in § 15 Abs. 3 BAföG aufgeführten Gründe. Die

Voraussetzungen des vorliegend allein in Betracht kommenden § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG sind im Fall der Klägerin nicht gegeben.

aa. Die Anerkennung eines schwerwiegenden Grundes nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG erfordert nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das Vorliegen von Tatsachen, die für die Verzögerung des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung innerhalb der Förderungshöchstdauer von erheblicher Bedeutung sind und die Förderung über die Förderungsdauer hinaus unter Beachtung ihres Zwecks rechtfertigen. Dabei können nur solche Umstände berücksichtigt werden, die für die Studienverzögerung von erheblicher Bedeutung sind, weil sie es dem Studierenden unzumutbar oder unmöglich machen, die Verzögerung zu verhindern (vgl. Lackner in: Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 6. Aufl. 2016, § 15 Rn. 21 m.w.N.).

Als schwerwiegende Gründe sind insbesondere Erkrankungen des Auszubildenden anzuerkennen, die kausal für eine nicht unerhebliche Verzögerung der Ausbildung geworden sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Oktober 1981 - 5 C 111/79, Rn. 17; BVerwG, Urteil vom 28. Juni 1995 - 11 C 25/94, Rn. 15; OVG MV, Beschluss vom 17. November 2003 - 1 O 51/03, Rn. 9 m.w.N.; alle juris). Eine Erkrankung kann auch dann als schwerwiegender Grund angesehen werden, wenn der betreffende Auszubildende zwar an Prüfungen teilnimmt, diese aber krankheitsbedingt mangels unzureichender Vorbereitung nicht besteht (OVG MV, Beschluss vom 3. September 2003 - 1 M 86/03, juris Rn. 7; OVG Bremen, Beschluss vom 23. August 2019 a.a.O. Rn. 9).

Es obliegt aber dem Auszubildenden, substantiiert darzulegen und glaubhaft zu machen, dass er tatsächlich in längeren zeitlichen Abschnitten studierunfähig erkrankt gewesen ist. Dazu bedarf es der Darlegung, welche Erkrankungen bei ihm vorgelegen haben, welche Zeiträume betroffen gewesen sind und dass er durch die Erkrankung tatsächlich gehindert war, den im Studium vermittelten Stoff zu erarbeiten (vgl. OVG MV, Beschluss vom 3. September 2003 a.a.O. Rn. 8). Dies ist durch aussagekräftige ärztliche Bescheinigungen zu belegen. Insbesondere ist auch die Ursächlichkeit der vom Auszubildenden geltend gemachten Erkrankung für den Ausbildungsrückstand nachvollziehbar darzulegen. Hierzu gehört vorliegend auch ein substantiiertes Vortrag, dass es dem Auszubildenden in der verbliebenen Zeit bis zum Ende des vierten Semesters nicht möglich gewesen ist, den Ausbildungsrückstand aufzuholen. Denn es liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des Auszubildenden, krankheitsbedingte Rückstände im Leistungsstand durch zumutbare Anstrengungen zeitnah aufzuarbeiten, um sein Studium in der vorgesehenen Förderungshöchstdauer auch abschließen zu können. Dem Auszubildenden muss zugemutet werden, sich um eine Aufholung des

entstandenen Ausbildungsrückstandes während der ihm verbleibenden Ausbildungszeit zu bemühen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Oktober 1981, a.a.O. Rn. 17). Eine Kausalität der Erkrankung liegt dementsprechend nur vor, wenn der Auszubildende den durch die Erkrankung eingetretenen Zeitverlust nicht mit zumutbaren Mitteln und Anstrengungen aufholen konnte (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 28. April 2010 - 12 A 1019/07, juris Rn. 8; OVG Bremen, Beschluss vom 23. August 2019, a.a.O. Rn. 10).

bb. Ausgehend hiervon hat die Klägerin den Nachweis dafür, dass ihre gesundheitlichen Beeinträchtigungen für das Fehlen der erforderlichen Leistungsnachweise (kumulativ mit § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG) ursächlich waren, nicht erbracht. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der von der Klägerin zum behördlichen Verfahren gereichten vorgelegten ärztlichen Atteste vom 12. Dezember 2016, vom 1. April 2019 und vom 3. Mai 2018.

Die (Mit-) Ursächlichkeit der ADHS-Erkrankung der Klägerin für das bei ihr zum Ende des siebten Fachsemesters bestehende Leistungsdefizit ist mit den vorgelegten ärztlichen Attesten nicht nachvollziehbar dargelegt worden. Einem Attest, welches eine Prüfungsunfähigkeit belegen soll, muss sich entnehmen lassen, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorliegen und wie sich diese auf die Leistungsfähigkeit auswirken. Das ärztliche oder amtsärztliche Attest hat dabei die Funktion, die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Prüflings zu beschreiben und anzugeben, welche Auswirkungen sich daraus für das Leistungsvermögen in der konkreten Prüfung ergeben, um eine sachgerechte Entscheidung der Behörde zu ermöglichen.

Weder dem Vortrag der Klägerin noch den vorgelegten Attesten ist dabei zu entnehmen, wie genau die Klägerin durch ihre Erkrankung in ihrer Prüfungsfähigkeit eingeschränkt gewesen ist. Lediglich dem fachärztlichen Attest vom 3. Mai 2018 sind im Ansatz Ausführungen dahingehend zu entnehmen, unter welchen Einschränkungen die Klägerin gelitten habe. Der Facharzt für Psychiatrie beschreibt darin, dass die Klägerin eine „Problematik“ mit dem Erstellen von Hausarbeiten habe. Die von der Klägerin beschriebenen Ängste, die sie in diesem Zusammenhang habe, seien ihm vor dem Hintergrund der bestehenden Erkrankung verständlich. Weitere Ausführungen zu den genauen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und den Auswirkungen der Erkrankung auf ihr Studium sind weder dem Attest noch dem Vortrag der Klägerin zu entnehmen. Auch beschreibt das Attest eine Behandlung der insoweit wohl psychischen Beschwerden erst ab Mai 2017. Einen Nachweis, wieso sie die versäumten Leistungen im Sommersemester 2016 und damit ein Jahr vor Beginn ihrer Behandlung nicht habe ablegen können, hat die Klägerin damit nicht gebracht. Ihr Einwand in der mündlichen Verhandlung, sie habe lange auf einen Behandlungsplatz warten müssen, erklärt nicht, wieso sie sich nicht zumindest

zu einem früheren Zeitpunkt etwa an ihren Hausarzt oder sich an die Psychologische Beratungsstelle des Studierendenwerk Bremen gewandt hat, die u.a. auf Alltags- und Studienbelastungen von Studierenden mit einer Aufmerksamkeitsstörung angelegte Beratungskurse anbieten (vgl. <https://www.stw-bremen.de/de/beratung/psychologische-beratung/studieren-mit-aufmerksamkeitsst%C3%B6rung>). Allein der Umstand, dass die ADHS-Erkrankung bei der Klägerin bereits in ihrer Kindheit (im Jahr 2002) diagnostiziert wurde, macht einen Nachweis über die Ursächlichkeit der genannten Erkrankung hinsichtlich der in ihrem zweiten Fachsemester aufgetretenen Leistungsdefizite nicht entbehrlich. Von einer umsichtigen Studentin kann und muss erwartet werden, dass sie sich um entsprechende Nachweise hinsichtlich krankheitsbedingt entstandener Leistungsdefizite kümmert und ihre Hindernisse im Bedarfsfall weiter aufklärt.

Nach alledem hat die Klägerin den Nachweis dafür, dass allein ihre Tätigkeit im AStA und ihre ADHS-Erkrankung ursächlich für die Leistungsverzögerungen gewesen sind, nicht erbracht. Die Kammer wertschätzt das hochschulpolitische Engagement der Klägerin, hat Verständnis für ihre krankheitsbedingten Einschränkungen. Im Hinblick auf die begehrte Gewährung von Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus konnte jedoch aus den dargelegten Gründen keine für die Klägerin positive Entscheidung ergehen.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, §§ 711, 709 Satz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO zur Vertretung berechnete Person oder Organisation vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag, durch den ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Dr. Kommer

Lange

Rebentisch